



Volksbank Vorarlberg e.Gen.
(eine nach österreichischem Recht gegründete Genossenschaft, registriert unter FN 58848 t)

Nachtrag 1
zum
Volksbank Vorarlberg e. Gen.
BASISPROSPEKT
für das EUR 750.000.000 Programm
zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden
vom 27.01.2012

Dieser Nachtrag (der "Nachtrag") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die "Prospektrichtlinie") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "KMG") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die "Emittentin") vom 27.01.2012 (der "Original Basisprospekt" und zusammen mit dem Nachtrag, der "Basisprospekt").

Der Original Basisprospekt wurde am 27.01.2012, von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (die "FMA") gebilligt. Der Original Basisprospekt steht dem Publikum am Sitz der Emittentin, in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/basisprospekte).

Der Nachtrag wurde am 29.02.2012 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht dem Publikum am Sitz der Emittentin, in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (www.volksbank-vorarlberg.at/boersen_u_maerkte/anleihen/basisprospekte).

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die den Erwerb oder der Zeichnung von Schuldverschreibungen zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, wenn diese Zusage nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Sinne des § 6 Abs 1 KMG aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages abgegeben wurde. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 iVm § 5 Abs 4 KMG).

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

Wichtige neue Umstände

Nachfolgende wichtige neue Umstände im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG sind in Bezug auf die im Original-Basisprospekt enthaltenen Angaben eingetreten und können die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen im Basisprospekt vorgenommen:

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Auf Seite 19 des Original-Prospekts wird der Risikofaktor "Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko)" gelöscht und durch den folgenden ersetzt (wobei die in der Zusammenfassung des Prospekts enthaltene Überschrift des Risikofaktors ebenfalls durch die folgende Überschrift ersetzt wird):

"Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko)

Die Emittentin hält direkte und indirekte Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an der ÖVAG. Es besteht daher das Risiko, dass aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten Wertberechtigungen und/oder Abschreibungen von Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zu zuzuschließen. In der jüngeren Vergangenheit musste die Emittentin bereits signifikante Abschreibungen auf Beteiligungen an der ÖVAG vornehmen und es ist nicht auszuschließen, dass weitere folgen. Weiters unterliegen die Beteiligung der Emittentin an der ÖVAG und das gezeichnete Partizipationskapital einem 70% Kapitalschnitt und die Emittentin muss sich mit bis zu etwa EUR 12 Mio an der Rekapitalisierung der ÖVAG beteiligen (Siehe dazu den Abschnitt "Angaben zur Emittentin" - "Aktuelle Entwicklungen" ab Seite 36 dieses Prospekts). Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschußverpflichtungen können sich signifikant negativ auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken."

2. Angaben zur Emittentin – Aktuelle Entwicklungen (Seite 36)

Auf Seite 36 des Original Prospekts wird der Text unter der Überschrift "Aktuelle Entwicklungen" gelöscht und durch den folgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding e.Gen. mit 2,99% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt und hat im Jahr 2008 Partizipationskapital der ÖVAG in Höhe von EUR 5.253.000,00 gezeichnet. Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖVAG mussten im Jahr 2009 Teilwertabschreibungen in Höhe von 45% der indirekten Beteiligung der Emittentin an der ÖVAG und in Höhe von 30% des von der Emittentin gezeichneten Partizipationskapitals der ÖVAG vorgenommen werden. Die Teilwertabschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 10.895.000,00 erfolgten unter Inanspruchnahme einer vom Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbanken Sektors für die Werthaltigkeit der indirekten Beteiligung an der ÖVAG gewährten Garantie. Von dieser Garantie in Höhe von insgesamt EUR 7.400.000,00 wurden im Jahr 2010 EUR 2.400.000,00 zurückgeführt. Auf Grund der Ad-hoc Meldung der ÖVAG im August 2011 und den Folgemonaten wurde die indirekte Beteiligung der Emittentin an der ÖVAG per 30.09.2011 um weitere EUR 3.739.000,00 wertberichtigt. Dabei wurde eine Erhöhung der bestehenden Garantie des Gemeinschaftsfonds um weitere EUR 8.050.000,00 auf insgesamt EUR 13.050.000,00 berücksichtigt. Die am 27.2.2012 verlaublichbare Teilverstaatlichung der ÖVAG mit einem Kapitalschnitt von bis zu 70% erhöhte den voraussichtlichen Wertberichtigungsbedarf um weitere EUR 5.013.000,00 auf EUR 8.752.000,00 für das Jahr 2011. Gleichzeitig wurde dabei eine Erhöhung der bestehenden Garantie des Gemeinschaftsfonds um weitere EUR 7.310.000,00 auf insgesamt EUR 20.360.000,00 berücksichtigt. Die Garantie hat eine Laufzeit von zehn Jahren und kann auch als Besserungsgeld in Anspruch genommen werden. Dazu wird eine Besserungsvereinbarung abgeschlossen. Darunter wird eine Vereinbarung verstanden, wonach der Kapitalnehmer dem Kapitalgeber nur im Falle seiner "Besserung" (die z.B. an bestimmten wirtschaftlichen Parametern gemessen werden kann) das Kapital zurückzahlen muss. Es ist geplant, dass die österreichischen Volksbanken einen Betrag von EUR 230 Mio. an der Rekapitalisierung der ÖVAG aufbringen. Auf die Volksbank Vorarlberg werden hievon voraussichtlich zwischen EUR 11 und 12 Mio. entfallen."

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION

VOM 29. APRIL 2004

Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift in 6830 Rankweil, Ringstraße 27, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, 29. Februar 2012

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

als Emittentin

Dr. Thomas Bock

Dir. Stephan Kaar

Job Nr.: 2011-0644

Nachtrag gebilligt

08. März 2012



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börseaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5